

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 225.

Dresden, am 16. August.

1837.

Hundert sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 21. Juli 1837.

(Beschluss.)

Beginnen der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzentwurfs. (I. Kapitel. Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen. Art. 86. — 91.) —

Abg. v. Thielau: Ich muß mir auch bei diesem Artikel eine Frage an den Referenten erlauben. Ich glaube, daß hier eine Dunkelheit vorwaltet, die ich mir nicht erklären kann. Es heißt: „Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht od. der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich oder den Deutschen Bund auffordert oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt.“ Ich weiß nun nicht, ob das Recht vorhanden sein kann, einen Ausländer als Staatsverrätther zu bestrafen, der sich zeitweilig im Inlande aufgehalten, jedoch nicht gegen den Staat conspirirt hat, dann aber, wenn der Krieg ausbricht, in die feindlichen Reihen eintritt, die vielleicht seine eignen Landsleute sind. Ich vermag nicht einzusehn, ob dieser Fall dadurch getroffen werden solle oder nicht. Es sind eine große Menge Engländer und Franzosen in Dresden, sie genießen den Rechtsschutz, und der Staat hat das Recht, zu verlangen, daß sie nicht gegen den Staat conspiriren. So wie aber ein Krieg zwischen Sachsen und den gedachten Nationen ausbrechen sollte, so wird man diese Leute doch, trotz des genossenen Rechtsschutzes, nicht bestrafen können, wenn sie nach ausgebrochenem Kriege in ihre Heimath zurückkehren und in die feindlichen Reihen eintreten.

Referent D. v. Mayer: Das ist wohl eigentlich nicht darunter verstanden worden, denn die subditi temporarii, welche sich hier wesentlich aufhalten, ohne deshalb förmlich einheimisch zu werden, werden kaum von hier gehen, um Sachsen zu bekriegen. Wenn z. B. Engländer hier sind und Lehren des Kriegs wegen in ihr Vaterland zurück, so werden sie nicht vor geschlossenem Frieden wiederkommen. Auf solche wird diese Strafbestimmung nicht anzuwenden sein.

Abg. v. Leyßer: Wenn der Fall, den der Abg. v. Thielau anführte, eintritt, so ist weiter Nichts zu machen, als was Napoleon that. Er ließ, als der Krieg 1805 wieder ausbrach,

die Offiziere von den Armeen, die ihn bekriegten, nicht abreißen, damit sie nicht gegen ihn in die feindlichen Reihen treten konnten. Es ist das eine Maßregel, wodurch dem Feinde Abbruch gethan wird; wenn der Krieg aber einmal erklärt ist, so liegt dies in den eingetretenen feindlichen Verhältnissen der betreffenden Staaten.

Königl. Commissair D. Groß: In dem Falle, den der Abg. v. Thielau anführte, wird eine Verpflichtung gegen den hiesigen Staat gar nicht vorhanden sein, und es wird also keine Strafe eintreten können.

Abg. v. Thielau: Ich verstehe den Sinn des ganzen Sazes nicht. Es kann derselbe doch kein anderer sein, als daß, so lange Ausländer als subditi temporarii im Staate sich aufhalten, sie Nichts gegen den Staat, dessen Rechtsschutz sie genießen, unternehmen dürfen, und ich kann wieder unter subditi temporarii nichts Anders verstehen, als Ausländer, die in dem Lande sich eine Zeit lang aufhalten und dessen Rechtsschutz genießen. Wie man nun solche in dem angegebenen Falle als Staatsverrätther bestrafen könne, vermag ich nicht abzusehn! Der Staat kann bewogen werden, sie nicht abreißen zu lassen, aber einmal außerhalb des Staatsgebietes sind sie nicht anders als jeder andere Ausländer zu betrachten. Da jedoch die Staatsregierung erklärt, sie seien in einem solchen Falle nicht darunter begriffen, so muß ich mich damit beruhigen, obschon auf diese Fassung dasselbe anzuwenden ist, was ich zu der Fassung des Art. 79. gesagt habe.

Präsident: Es scheint Niemand weiter zu sprechen oder Anträge stellen zu wollen, und ich würde sonach die Kammer zu fragen haben: 1) Ob sie die unter a. bezeichnete Weglassung genehmigen wolle? 2) Ob sie der Deputation in Bezug auf den Punct b. beitrete? 3) Wegen des Punctes c. und d. der I. Kammer beitrete? Ferner: 4) Ob sie der Deputation in der unter e. bezeichneten Weise beitrete? und endlich 5) Ob sie der I. Kammer in dem Puncte sub f. beitrete? Sämmtliche Fragen werden einstimmig bejaht.

Präsident: Will die Kammer nun den Art. 86. des Gesetzentwurfs in dieser Fassung annehmen? Wird einstimmig bejaht.

Artikel 87. lautet:

„Diejenigen, welche außer dem Falle eines Kriegs zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der Deutsche Bund benachtheiligt werden, oder welche h.) in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängniß bis zu e.) drei Jahren zu belegen.“